

# RS Vwgh 2001/7/18 2001/13/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

EStG 1988 §22 Z2;

EStG 1988 §27 Abs1 Z1 lita;

FamLAG 1967 §41 Abs2;

FamLAG 1967 §41 Abs3;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2001/13/0077 E 18. Juli 2001

## Rechtssatz

Da für steuerliche Zwecke zwischen der Stellung als Geschäftsführer und jener als Gesellschafter unterschieden werden muss, kommen als "Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art" iSd § 22 Z 2 Teilstrich 2 EStG 1988 nicht solche Zuwendungen der Gesellschaft an ihren wesentlich beteiligten Geschäftsführer in Betracht, die ihre Wurzel nicht in seiner (Geschäftsführungs-)Tätigkeit, sondern in seiner Gesellschafterstellung haben, weshalb Ausschüttungen aller Art nicht zur Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zählen (Hinweis E 27. Juli 1999, 99/14/0136).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001130072.X02

## Im RIS seit

17.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)